

WEGFALL DER PERSONELLEN VERFLECHTUNG BEI EINER BETRIEBSAUFSPALTUNG

Entfällt die personelle Verflechtung bei einer Betriebsaufspaltung nimmt die Finanzverwaltung eine Betriebsaufgabe an. Dies ist u. E. aufgrund der geänderten Rechtsprechung des BFH zum ruhenden Betrieb nicht zwingend¹.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat im Urteil vom 12.2.2016 12 K 2840/13 die Verwaltungsauffassung bestätigt. Die vom Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde erhoben. Das Az. Beim BFH lautet: IV R 12/16. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 AO gegeben.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ B. Neufang/Bohnenberger, DStR 2016 S. 578 sowie BerP 2015 S. 100 ff. und 720 ff.